



Anfrage

| | | | |
|--|--------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: AF/0060/2020 | | Datum: 19.06.2020 | |
| | | | |
| Verfasser: | 05-Ratsfraktion FW | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Anfrage FREIE WÄHLER Fraktion zum Entwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr - Nahverkehrsgesetz | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 02.07.2020 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | ohne BE abgesetzt geändert |
| | öffentlich | | |

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Entwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr eingebracht. In diesem Gesetz sollen die sehr komplexen Finanzierungsströme neu geordnet werden und im organisatorischen Sinne wird der Nahverkehr neu strukturiert. Die bisher eher kleinteilig organisierte ÖPNV/SPNV-Landschaft in Rheinland-Pfalz soll in zwei neue Zweckverbände (ÖPNVRLP Nord und ÖPNV RLP Süd) überführt werden. Die bisherige organisatorische Trennung von Bus und Bahn wird damit aufgehoben.

Wichtige Neuerung ist zudem die Überführung des ÖPNV von einer freiwilligen Aufgabe zu einer Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Dies entspricht auch der Forderung des Rates der Stadt Koblenz und ist grundsätzlich zu begrüßen.

Das Problem liegt aber darin, dass der ÖPNV zunächst Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise werden soll, ohne stärkere finanzielle Beteiligung des Landes. Klarer Aussagen zur Finanzierung bzw. finanziellen Beteiligung des Landes fehlen. In Artikel 49, Absatz 5 Landesverfassung Rheinland-Pfalz heißt es aber: „Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen;“

Mit der Aufstellung des Landesnahverkehrsplans sollen dann Standards festgelegt werden. Zur Erfüllung dieser Standards sollen Korridore vorgegeben werden. Bei Einhaltung dieses Korridors/Rahmens sollen somit Forderungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nach Ausgabenkürzungen in diesem - bislang freiwilligen Bereich - die Grundlage entzogen werden. Wird der im Landesnahverkehrsplan zu definierende Korridor/Rahmen hinsichtlich des Verkehrsangebotes allerdings überschritten, so handelt es sich vermutlich wiederum um eine freiwillige Leistung. Die diesbezüglichen Kompetenzen der ADD werden nicht im Gesetz geklärt.

Die FREIE WÄHLER Fraktion fragt an:

1. Wie steht die Verwaltung generell zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr – Nahverkehrsgesetz, insbesondere zu den Punkten „Zulässigkeit von Direktvergaben“, „Kompetenz der ADD“ bei „Übererfüllung“ der definierten Rahmen/Korridore“ und „Aufteilung in zwei Zweckverbände“?
2. Hält die Verwaltung den Gesetzesentwurf im Hinblick auf Artikel 49 Landesverfassung Rheinland-Pfalz und die fehlenden Bestimmungen über die Deckung der Kosten für Landesverfassungskonform? Wenn ja, warum? Wenn nein, was wird die Verwaltung unternehmen?